

Zur Auftragserteilung an A.O.G.

info@aog-online.de

Rahmen-Vermittlungsvertrag

zwischen

A.O.G.®, Agentur ohne Grenzen, www.hauspersonalagentur.de sowie www.hauspersonalagentur.com als Firmenbezeichnungen, Inhaberin Nicole Schichl, Max - Planck - Str. 06, D - 81675 München, private Arbeitsvermittlung. Spezialisiert auf die regionale, bundesweite und internationale Vermittlung von Hauspersonal.

- nachstehend Agentur genannt -

und _____

- nachstehend Auftraggeber genannt -

1. Vertragszweck und Geltungsbereich

Die Agentur ist eine private Arbeitsvermittlung für alle Berufsgruppen, spezialisiert auf die regionale, bundesweite und internationale Vermittlung von Hauspersonal. Dieser Vertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und dem Kunden, der die Agentur mit der Vermittlung eines für ihn geeigneten Mitarbeiters beauftragt hat (Auftraggeber).

Der Aufgabenbereich sowie die gewünschte Qualifikation des gesuchten Mitarbeiters und die vorgesehenen Konditionen des Arbeitsvertrages ergeben sich aus der Anlage 1 Arbeitsplatzbeschreibung; **Chiffre-Kennziffer Nr.:** _____, die wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Rahmenvermittlungsvertrages auch für künftige Vermittlungen von Mitarbeitern an den Auftraggeber, sofern nicht abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden.

Dieser Vertrag gilt entsprechend auch für die Vermittlung von ständigen oder vorwiegend für den Auftraggeber tätigen freien Mitarbeitern, auch wenn diese für eine Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses nachgewiesen worden waren.

2. Pflichten der Agentur

Die Agentur trifft zunächst unter in Frage kommenden Bewerbern eine Vorauswahl, die sich auf die Prüfung der vom Auftraggeber gewünschten formalen Qualifikation (Zeugnisse, Ausbildungsabschlüsse, Berufserfahrung) sowie persönlicher Merkmale beinhaltet.

Der Auftraggeber wird nur genannt, wenn nach Rücksprache mit ihm ein Vorstellungsgespräch stattfinden soll.

Im Übrigen werden einem Bewerber nur Fakten genannt, die eine Beurteilung des Arbeitsplatzes, nicht aber Rückschlüsse auf die Person des Auftraggebers zulassen.

Sollte ein durch die Agentur vermitteltler Bewerber für eine Anstellung in Ihrem Hause vorgesehen sein, wird die Agentur die Referenzen/Zugnisse überprüfen und Ihnen einen sog. persönlichen vertraulichen Referenzbericht erstellen, die Kosten für die Erstellung des Referenzberichtes sind in den Kosten der Agentur bereits enthalten.

Bei Bedarf wird Ihnen die Agentur auch einen sog. Musterarbeitsvertrag zu Verfügung stellen.

Für die Ausgestaltung des Arbeitsvertrages mit einem von der Agentur vermittelten Arbeitnehmer, können Sie eine von der Agentur beauftragte Kanzlei konsultieren, die Kosten der Beratung sind in der Vermittlungsprovision ebenfalls enthalten.

Die Aufgabe der Agentur beschränkt sich auf die Herstellung des Kontakts zwischen den Vertragsparteien. Eine Vermittlungstätigkeit beim Abschluss des Arbeitsvertrages findet nicht statt.

Die Agentur verpflichtet sich, alle ihr im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Daten des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Löschung aller Daten zu verlangen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist und hieraus keine wechselseitigen Ansprüche offen sind.

3. Informationspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Agentur umfassend über die Anforderungen und den Inhalt der zu besetzenden Position zu informieren, evtl. auch eine Arbeitsplatzbeschreibung zur Verfügung zu stellen.

Daten ihm benannter Bewerber darf der Auftraggeber nicht an Dritte weitergeben, und er darf diese Bewerber auch nicht an andere mögliche Arbeitgeber verweisen.

Kommt es mit einem von der Agentur vermittelten Bewerber zu einem Vertragsabschluss, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Agentur hiervon unverzüglich durch Übersendung einer Kopie des Vertragswerkes zu informieren.

Sollte eine Kopie des Arbeitsvertrages nicht binnen fünf (5) Werktagen bei der Agentur eingehen, entfällt eine kostenlose Folgevermittlung der Punkte **5. III. und 6 a.**

Stehen der Übersendung einer Vertragskopie Hindernisse entgegen, müssen der Agentur schriftlich der Vertragsbeginn und die Höhe der vereinbarten monatlichen Bruttovergütung einschließlich etwaiger geldwerter Leistungen mitgeteilt werden.

4. Begrenzter Alleinauftrag

Sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, erteilt der Auftraggeber auf Dauer von 3 Wochen ab Auftragserteilung keiner anderen Agentur einen Suchauftrag für die gleiche Position.

Im Gegenzug ist die Agentur verpflichtet, in dieser Zeit sich intensiv durch geeignete Maßnahmen (Internet, Anzeigen in der Tagespresse, Kontaktgespräche usw.) um Bewerber gemäß den Anforderungen des Auftraggebers zu bemühen.

Für die hierdurch entstehenden üblichen Kosten, auch etwaige, mit dem Auftraggeber abgesprochene Kosten eines Vorstellungsgespräches, leistet der Auftraggeber bei Vertragsabschluss gegen Rechnungsstellung eine Anzahlung in Höhe von € 750,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Die „Anzahlung“ ist ein „**Budget**“ zur Verwendung für Auslagen der Agentur wie; **Reisekosten** der Bewerber, sowie allgemeine Auslagen wie SMS, Porto, Telefonate, Faxgebühren und eventuelle Werbemaßnahmen.

Diese Anzahlung wird im Falle einer erfolgreichen Vermittlung in **voller Höhe auf den Provisionsanspruch der Agentur angerechnet**. Anderenfalls wird von der Agentur über diese Anzahlung unter Nachweis der entstandenen Kosten abgerechnet und der verbleibende Restbetrag **zurückerstattet**.

5. Vergütungsanspruch der Agentur

I.) Die Agentur erhält für eine erfolgreiche Vermittlung vom Auftraggeber eine Provision, die sich nach der Höhe des mit dem Arbeitnehmer vereinbarten Brutto-Monatslohnes einschließlich aller evtl. vereinbarten geldwerten Leistungen richtet. Der Provisionsanspruch entsteht mit Abschluss des Arbeitsvertrages, auch wenn eine Probezeit vereinbart wurde oder ein befristetes Probearbeitsverhältnis.

II.) Ein Provisionsanspruch besteht auch dann, wenn die vermittelte Kraft nicht im angeforderten Profil eingesetzt wird, sondern in anderen Bereichen oder nur Teilbereichen, sei es im Privathaushalt oder dem eigenen Betrieb. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn dem Auftraggeber das Bewerberprofil bekannt war.

III.) Endet das Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem von der Agentur vermittelten Bewerber vor Ablauf von 12 Monaten, ist die Agentur verpflichtet, dem Auftraggeber weitere Bewerber nachzuweisen. Diese Vergünstigung wird nur gewährt, wenn die Erstrechnung der Agenturprovision fristgerecht bezahlt wurde. Im Erfolgsfall hat die Agentur einen Provisionsanspruch nur, soweit rechnerisch ihr Anspruch für die zweite Vermittlung über der vom Auftraggeber bereits bezahlten Provision für die erste Vermittlung liegt.

Der Provisionsanspruch der Agentur für eine **erfolgreiche** Vermittlung berechnet sich wie folgt:

- a) Liegt die monatliche Bruttovergütung über € 3.500,00, beträgt die Provision 2 Bruttogehälter zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer; (pro Person)
- b) bei Bruttomonatsgehältern zwischen € 1.800,00 und € 3.500,00 beträgt die Provision 2,5 Monatsgehälter zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer;
- c) bei einem Bruttomonatsgehalt zwischen € 1.000,00 und € 1.800,00 beträgt die Provision 3 Monatsgehälter zuzüglich Mehrwertsteuer;
- d) bei Bruttomonatsgehältern unter € 1.000,00 beträgt die Provision 4 Monatsgehälter zuzüglich Mehrwertsteuer.

Auf Wunsch kann auch ein Provisionsfestbetrag vereinbart werden.

Die Provisionen berechnen sich im Falle der erfolgreichen Vermittlung mehrerer Personen für jedes Vertragsverhältnis gesondert. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber eine Position, die nicht Gegenstand des Vermittlungsauftrags an die Agentur war, vom Auftraggeber mit einem Bewerber besetzt wird, der von der Agentur nachgewiesen worden war.

Der Provisionsanspruch der Agentur besteht auch dann, wenn es zum Vertragsabschluss mit einem von der Agentur benannten Bewerber kommt, der dem Auftraggeber bereits bekannt war, mit dem aber zum Zeitpunkt der Benennung durch die Agentur keine Vertragsverhandlungen geführt wurden.

Über die Provision erhält der Auftraggeber von der Agentur auf der Basis des mitgeteilten Bruttolohnes eine Rechnung mit Mehrwertsteuerausweis.

Der Auftraggeber ist zum Ausgleich der Rechnung innerhalb von 2 Wochen ab Rechnungseingang verpflichtet.

6. Provisions - Sonderregelungen

- a) Hat das Arbeitsverhältnis mit dem von der Agentur vermittelten Bewerber zwar länger als 12 Monate gedauert, aber aus einem vom Auftraggeber nicht zu vertretenden Grund vor Ablauf von 3 Jahren geendet, beansprucht die Agentur für die erfolgreiche Vermittlung eines neuen Bewerbers in diese Position nur in Höhe von 50 % des normalen Satzes. Diese Vergünstigung wird nur gewährt, wenn die Erstrechnung der Agenturprovision fristgerecht bezahlt wurde.

- b) Wird der Vertrag mit einem von der Agentur nachgewiesenen Bewerber nicht vom Auftraggeber selbst, sondern einer Person aus seinem Umfeld, z.B. einem Familienmitglied oder namens eines Unternehmens, mit dem der Auftraggeber in Rechtsbeziehungen steht, abgeschlossen, gilt dies für den Provisionsanspruch der Agentur als Vertragsabschluss mit dem Auftraggeber. Soweit der an die Stelle des Auftraggebers getretene Arbeitgeber Provision bezahlt, wird der Auftraggeber von seiner Zahlungspflicht frei.
- c) Die Provisionspflicht des Auftraggebers besteht auch dann, wenn er erst später mit einem von der Agentur im Rahmen eines Vermittlungsauftrags nachgewiesenen Bewerber ein Vertragsverhältnis eingeht. Auch in diesem Fall besteht für den Auftraggeber die Verpflichtung, die Agentur unverzüglich vom Vertragsabschluss zu verständigen.

7. Vertragsstrafe

Für die Agentur ist ihre Datei Existenzgrundlage. Ihre Kunden vertrauen darauf, dass die dort gespeicherten Daten nur verwendet werden, soweit dies für eine erfolgreiche Vermittlung notwendig ist, dass insbesondere keine unkontrollierte Weitergabe an Dritte erfolgt. Der Auftraggeber unterwirft sich deshalb einer Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000,00 für jeden Fall der Weitergabe von Daten oder Namen der ihm von der Agentur benannten Bewerber an Dritte, ebenso wenn er die Einstellung eines vorgeschlagenen Bewerbers generell innerhalb von 6 Wochen nicht mitteilt. Umgekehrt unterwirft sich auch die Agentur einer Vertragsstrafe in dieser Höhe für den Fall, dass sie außerhalb des ihr erteilten Vermittlungsauftrags irgendwelche Daten, die sie vom Auftraggeber erhalten hat, an Dritte weiter gibt. Neben der Vertragsstrafe haftet der Auftraggeber, wenn er Bewerberdaten unbefugt weitergegeben hat, für einen der Agentur daraus entstehenden Provisionsausfall. Die Agentur ist darauf angewiesen, dass ihr ein Vertragsabschluss unverzüglich mitgeteilt wird, zum einen, damit unnötiger Aufwand für die Suche nach weiteren Bewerbern vermieden wird, zum anderen als Grundlage ihrer Rechnungsstellung.

8. Vertragsdauer

Der Vertrag endet vorzeitig mit Besetzung der fraglichen Position / en und lebt bei einem erneuten Auftrag mittels einer Auftragsbestätigung wieder auf.

9. Anwendbares Recht und Gerichtstand

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, hat dies keine Bedeutung für die Gültigkeit des Vertrages im uebrigen. Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Eventuelle Meinungsunterschiede werden vorzugsweise und einvernehmlich und außergerichtlich gelöst, ansonsten ist Gerichtstand und Erfüllungsort München. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Nach einer erfolgreichen Vermittlung darf mein Name auf einer Referenzliste der Agentur A.O.G. erscheinen; nein: ☐ ja: ☐

München, den _____

Ort: _____, den _____. _____. _____



Unterschrift Inhaberin, Nicole Schichl

Unterschrift | ggf. Firmenstempel
Auftraggeber

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (A.O.G.-Agentur ohne Grenzen, Max-Planck-Str. 6, 81675 München, Fax: 089-98105901, Email: info@aog-online.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist.

Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ich verlange ausdrücklich, dass Sie vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der beauftragten Dienstleistung beginnen (§ 357 Abs. 8 BGB).

Ja:_____ Nein:_____

Ich stimme ausdrücklich zu, dass Sie vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der beauftragten Dienstleistung beginnen.

Mir ist bekannt, dass ich bei vollständiger Vertragserfüllung durch Sie mein Widerrufsrecht verliere (§ 356 Abs. 4 BGB).

Ja:_____ Nein:_____

Ort: _____, _____.2022 _____
Unterschrift Auftraggeber